

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen betrachten die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder als einen zentralen Punkt ihres sozialen Engagements im Interesse der Kinder und ihrer Eltern. Aus diesem Grunde hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (LAG) in den vergangenen Jahren das Vorhaben der Landesregierung, eine neue gesetzliche Grundlage für dieses Arbeitsfeld zu schaffen, intensiv mit eigenen Vorschlägen und Anregungen, aber auch mit kritischen Stellungnahmen begleitet. Zuletzt wurden mit der Landesregierung in einem Konsenspapier Eckpunkte für die zukünftige Finanzierungsstruktur der Kindertageseinrichtungen vereinbart, wobei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen sein soll, dass dieses Konsenspapier aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege in vielen Punkten bereits einen Kompromiss darstellt.

Die folgende Stellungnahme schließt an diesen Positionierungen der LAG an und bezieht sie auf den von der Landesregierung mit Schreiben vom 20. März 2007 vorgelegten Referentenentwurf.

⇒ Aus dieser Position heraus kritisiert die LAG, dass dieser Entwurf an verschiedenen Punkten den gemeinsamen Konsens nicht beachtet und die dort getroffenen Regelungen nicht oder nur unvollständig umsetzt.

⇒ Daneben stellt die LAG fest, dass der Entwurf in wichtigen Punkten gegen grundsätzliche Positionierungen der Freien Wohlfahrtspflege verstößt. Aus diesem Grunde kommt die LAG zu dem Schluss, dass der vorgelegte Entwurf im Interesse der Kinder und ihrer Eltern, aber auch der Träger der Kindertageseinrichtungen, der grundlegenden Korrektur und Weiterentwicklung bedarf.

Bewertet man den vorgelegten Entwurf in seiner grundsätzlichen Ausrichtung, wird deutlich, dass die Landesregierung das gesamte System der Tageseinrichtungen für Kinder fast ausschließlich aus der Perspektive der frühen Bildung der Kinder betrachtet. Dabei wird der Bildungsbegriff im Entwurf in der Regel auf ein sehr funktionalistisches Verständnis von Bildung reduziert. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege stellt ein solches Verständnis eine unzulässige Verkürzung des Auftrages der Tageseinrichtungen für Kinder dar: In der Verbindung von Betreuung, Erziehung und Bildung leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zu einer ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und fördern und unterstützen deren selbständige Lern- und Bildungsprozesse.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, dass dieses grundlegende Verständnis des eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen für Kinder den Ausgangspunkt für die Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Leistungen der Tageseinrichtungen bilden muss und im Gesetz zu Beginn ausdrücklich formuliert sein sollte. Eine solche Forderung entspricht dem von der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Bild vom (jungen) Menschen und vermeidet unzulässige Verkürzungen im Sinne eines funktionalistischen Menschenbildes.*

Besonders bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Referentenentwurf in den grundsätzlichen Aussagen stets im oben genannten Sinne auf die frühe Bildung der Kinder abstellt, bei den konkreten Aussagen zur Förderung aber immer wieder – fast minutengenau – am Betreuungsaufwand ansetzt. Auch mit Blick auf die von ihr angestrebte Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf müsste die Landesregierung dem Aspekt der Betreuung auch auf der Ebene der grundsätzlichen Aussagen wesentlich größere Aufmerksamkeit widmen.

Zum Vorblatt zum Gesetzentwurf

Der im Vorblatt hergestellte Zusammenhang zwischen der notwendigen Stärkung der „frühen Bildung“ und der behaupteten Unzulänglichkeit des geltenden Gesetzes kann aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege nicht bestätigt werden. So war gerade das geltende Gesetz eine gute und zuverlässige Grundlage für den Abschluss der Bildungsvereinbarung oder die Erprobung neuer Öffnungszeiten. Vielmehr wurde in der Vergangenheit das geltende Gesetz von der Landesregierung vorrangig aus finanztechnischen Gründen kritisiert; das Auftreten von nachträglichen Finanzierungsverpflichtungen (Bugwelle) wurde von der Landesregierung als zentrales Argument für die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes benutzt.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat immer wieder betont, dass aus ihrer Sicht durch eine Weiterentwicklung des GTK sehr wohl auf veränderte Anforderungen, wie z. B. die Einführung des TAG, hätte reagiert werden können.

Im Folgenden werden im Vorblatt Ziele für das Gesetz benannt und der Eindruck erweckt, die Realisierung dieser vielfältigen und komplexen Ziele wäre alleine durch die Verabschiedung des Gesetzes bereits sichergestellt. Dabei wird übersehen, dass die Erreichung der Ziele ganz wesentlich von den dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen abhängig ist. Nur der geringere Teil dieser Ziele ist durch die konsentierten Eckpunkte zur zukünftigen Finanzierung abgedeckt; eine den Zielen entsprechende Verbesserung der Rahmenbedingungen ist nicht erkennbar.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege war es ein realistisches Ziel des Konsenspapiers, den notwendigen Ausbau der Betreuung der unter dreijährigen Kinder zu bewerkstelligen bei gleichzeitiger Absicherung der Qualität der Arbeit der Tageseinrichtungen auf einem vertretbarem Niveau. Weitergehende Zielbeschreibungen müssen als unrealistisch gelten, insbesondere, wenn im Weiteren deutlich wird, dass die zur Verfügung stehenden Finanzen ausdrücklich dem jährlichen Haushaltsvorbehalt unterliegen (vgl. § 21 Abs. 6 und die Stellungnahme dazu).

Ebenso wird hier der Widerspruch zu den Ausführungen im Abschnitt „D. Kosten“ des Vorblatts deutlich: Entweder werden die genannten Aufgaben und Ziele bereits bezuschusst, dann bedarf es keiner neuen gesetzlichen Grundlage. Oder sie sind neu, dann bedarf es zusätzlicher Mittel – auch über das Konsenspapier hinaus. Die hier genannten zusätzlichen Mittel dienen dem Ausbau der Betreuung der unter dreijährigen Kinder und der Absenkung des kirchlichen Trägeranteils. Die Unterfinanzierung der weiteren genannten Ziele ist also bereits erkennbar.

Ausdrücklich soll bereits jetzt darauf hingewiesen werden, dass das Ziel des Abbaus bürokratischer Strukturen durch die Vorgaben des Gesetzes nicht erreicht werden wird, sondern dass eine Verlagerung auf die Kommunen und die Träger stattfindet. Gerade die Feststellung der „jahresdurchschnittlichen Betreuungsstunden“ stellt eine erhebliche Ausweitung der Bürokratie und Verhinderung einer Flexibilisierung dar (vgl. § 19 Abs. 1 und die Stellungnahme dazu).

Im Abschnitt G „Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte“ passt der folgende Text nicht zur Überschrift; die Ausführungen passen eher in den Abschnitt H. zur "Gleichstellung von Frau und Mann".

Die Überschrift zum Abschnitt I. sollte lauten: „In-Kraft-Treten und Überprüfung“; dies entspreche auch dem Konsenspapier; eine Befristung wird auch aus dem Wortlaut des Abschnitts nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund nehmen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

Erstes Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

zu § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

An dieser Stelle wird empfohlen, sich im gesamten Gesetz an den Begriffsbestimmungen des SGB VIII zu orientieren und hier nicht partiell Begrifflichkeiten anders zu verwenden. Dies gilt z. B. für den Begriff der Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII, „...umfasst Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes“).

Abs. 1

⇒ *Der Klarheit halber ist an dieser Stelle zu ergänzen: „Das Gesetz gilt ... von Kindern mit und ohne Behinderung...“*

Durch eine solche Formulierung wäre bereits an dieser Stelle die integrative Erziehung als Gegenstand des Gesetzes abgesichert.

Abs. 2

Eine solche Regelung verhindert bewährte Verfahren, wenn konkrete Lebensbezüge die Landesgrenzen überschreiten. Die Bundesländer sollten für solche Fälle vielmehr – wenn erforderlich und gewünscht – Ausgleichsfunktionen schaffen. Dies gilt ebenfalls für den noch weit häufiger vorkommenden Fall, das Wohnort-Kommune und Kommune, in der der Tageseinrichtungs-Platz wahrgenommen wird, auseinanderfallen. Auch hier sind unbürokratische Möglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus schafft diese Regelung neue Unklarheiten für Familien und Kinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, diesen Absatz zu streichen.*

Abs. 3

Für den Bereich der Planung von Kindertageseinrichtungen ist im § 10 GTK ein umfassendes, bewährtes und die Vorschriften des SGB VIII konkretisierendes Instrument geschaffen worden, das nach Meinung der LAG erhalten bleiben sollte.

zu § 2 Allgemeiner Grundsatz

An dieser Stelle wird die bereits in der Einführung zu dieser Stellungnahme kritisierte Engführung des Gesetzes auf den Bereich der Bildung deutlich. Darüber hinaus bleibt an dieser Stelle unklar, was mit „Förderung“ gemeint ist (vgl. oben zu § 1).

⇒ *Satz 1 ist wie folgt zu formulieren: Jedes Kind hat einen Anspruch auf Betreuung, Bildung und Erziehung.*

zu § 3 Aufgaben, Ziele, Inanspruchnahme

Abs. 2

Die hier gewählte Beschreibung der Aufgaben der Tageseinrichtungen mit Blick auf die Eltern sorgt bereits an dieser Stelle für Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen Tageseinrichtungen und Familienzentren. Wenn die Aufgaben für alle Tageseinrichtungen explizit so beschrieben werden, was nach § 22 SGB VIII nahe liegen würde, sollten

auch alle Tageseinrichtungen die Anerkennung als gefördertes Familienzentrum anstreben können.

Aus Sicht der Träger der Tageseinrichtungen kann nicht akzeptiert werden, dass hier direkte Ansprüche an das pädagogische Personal des Trägers formuliert werden; Adressat der Bestimmungen müsste der Träger sein.

Abs.3

Das bisherige Verfahren der Anmeldung beim Träger und der folgenden Abstimmung zwischen Trägern und Jugendamt sollte beibehalten werden. Die vorgeschlagene Regelung wird strikt abgelehnt, da hier die Gefahr einer zentralen Platzsteuerung – unabhängig vom Elternwillen – durch das Jugendamt besteht. Eine solche Rolle des Jugendamtes, das selbst Träger von Tageseinrichtungen ist, stellt eine Bevorzugung des kommunalen Trägers dar und ist mit dem Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) nicht vereinbar.

Angesichts des in § 21 Abs. 6 festgelegten Haushaltsvorbehaltes resultiert aus diesem Verfahren ein hohes Haushaltsrisiko für Kommunen und Träger, da mögliche Feststellungen des Bedarfs auf örtlicher Ebene den Festlegungen des Haushaltes widersprechen können (vgl. Stellungnahme zu § 21 Abs. 6).

⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege fordert, das bisher geltende Verfahren beizubehalten und den Absatz entsprechend zu formulieren.

zu § 4 Kindertagespflege

Abs. 1

Durch die im Gesetzentwurf genannten Höchstzahlen (maximal acht Kinder, bei einem Zusammenschluss höchstens neun Kinder) verschwimmt die Abgrenzung zwischen der Kindertagespflege und der Betreuung in Tageseinrichtungen nach dem Gruppentyp II. Dies gilt umso mehr, wenn dieses Angebot auch in Räumen der Tageseinrichtung durchgeführt werden kann. Es entsteht der Eindruck, dass hier eine sachlich nicht zu rechtfertigende „billigere Lösung“ als Alternative zum institutionellen Gruppentyp II geschaffen werden soll.

⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, die Grenze bei maximal fünf Kindern festzulegen, um auf diese Weise der besonderen Charakteristik der Kindertagespflege (z. B. familienähnliche Strukturen) gerecht zu werden.

Abs. 5

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird an dieser Stelle auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls verwiesen. Klarstellend muss darauf hingewiesen werden, dass im Fall der Ungeeignetheit der Pflegeperson die weitere Betreuung untersagt werden **kann**; in Fällen der Kindeswohlgefährdung aber untersagt werden **muss**.

zu § 5 Angebote für Schulkinder

Abs.1

§ 5 Abs.1 des Gesetzesentwurfes i.V.m. §19 Abs. 3 regelt, dass in Nordrhein-Westfalen nach einer Übergangsfrist Schulkinder (mit Ausnahme der Hortkinder – bei gleichzeiti-

ger Begrenzung der Zahl der Hortgruppen) nur mehr in schulischen Angeboten betreut werden können. Dies widerspricht explizit der Verpflichtung nach § 24 Satz 2 SGB VIII, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter „nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten“ sind.

⇒ *Mit Verweis auf § 24 SGB VIII fordert die Freie Wohlfahrtspflege, dass auch zukünftig die Betreuung schulpflichtiger Kinder in Tageseinrichtungen entsprechend dem Bedarf der Kinder möglich sein muss und entsprechend finanziert wird.*

Abs.2

Will man in diesem Gesetz auch die Elternbeiträge der offenen Ganztagschule regeln – was nicht besonders sinnvoll erscheint, da im ganzen Gesetz sonst keine Regelungen für dieses schulische Angebot getroffen werden –, ist zu fordern, dass für Geschwisterkinder Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gelten, da dies einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellt.

Zweites Kapitel - Finanzielle Unterstützung

Der Begriff „Finanzielle Unterstützung“ in der Überschrift dieses Kapitels macht deutlich, wie die Landesregierung die Übernahme gesetzlich verpflichtender Aufgaben durch freie Träger und deren finanzielle Ansprüche aus dieser Leistungsübernahme bewertet. Es war gerade ein besonderes Ziel des Konsenspapiers, die freien Träger trotz der Umstellung auf eine pauschale Finanzierung mit verlässlichen Finanzierungsansprüchen auszustatten. Der Begriff „finanzielle Unterstützung“ drückt dies gerade nicht aus, sondern lässt eher an eine freiwillige Spende o. ä. denken.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege fordert für dieses Kapitel daher in Anlehnung an §74 SGB VIII folgende Überschrift: "Förderung".*

Erster Abschnitt Rahmenbestimmungen

zu § 6 Träger von Kindertageseinrichtungen

Abs. 1

Die Reihenfolge der Nennung der verschiedenen Träger spiegelt nicht den bedingten Vorrang nach § 4 Abs. 2 SGB VIII wider.

⇒ *Dementsprechend fordert die Freie Wohlfahrtspflege folgende Formulierung: Träger einer Kindertageseinrichtung sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendämter sowie sonstige kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände.*

Abs. 2

Die explizite Einbeziehung privat-gewerblicher Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht dient nicht der Erreichung der angestrebten Ziele des Gesetzesentwurfes.

Das Betreiben einer Tageseinrichtung mit realistischer Gewinnerwartung ohne staatliche Förderung allein aus den Elternbeiträgen setzt die Konzentration auf besonders einkommensstarke Zielgruppen voraus, die auch entsprechende Beiträge leisten können. In der Folge führt dies zu Segmentierungen und Diskriminierungen, die gerade nicht zu einer angemessenen Förderung aller Kinder und zur Überwindung von Benachteiligungen führen. Eine Förderung solcher Träger ist durch die übergeordneten Regelungen des SGB VIII ausgeschlossen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII).

⇒ Die Begriffe „Unternehmen, privatgewerbliche Träger“ sind zu streichen.

zu § 7 Diskriminierungsverbot

Durch die Formulierungen in diesem Paragraphen dürfen die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen und der ihnen zugeordneten Rechte nicht eingeschränkt werden; dies könnte z.B. durch einen Verweis auf die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) im Gesetzestext sichergestellt werden; eine entsprechende Formulierung allein in der Begründung zum Gesetzentwurf reicht in dieser grundsätzlichen Frage nicht.

zu § 8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

⇒ Die Überschrift muss lauten: „Integrative Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit“ (zur Begründung vgl. oben).

⇒ In Satz 1 ist das Wort „wesentlichen“ zu streichen.

Die mit dem Begriff „wesentlich“ verbundene Interpretationsmöglichkeiten könnten zu einer restriktiven Auslegung dieser Bestimmung führen; daher ist diese Einschränkung zu streichen.

Mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, denen eine Behinderung droht (Satz 2), wurde im Rahmen des Konsenspapiers eine besondere Kindpauschale in Höhe der 3,5fachen Kindpauschale der Gruppenform III b vereinbart.

Diese Regelung findet sich nur in der Anlage zum Gesetzesentwurf; aufgrund ihrer besonderen Bedeutung sollte sie aber zumindest dem Grunde nach im Gesetz selbst genannt sein; die konkrete Höhe kann dann in der Anlage bestimmt werden. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren entsprechende Regelungen getroffen werden; Ungereimtheiten bei Öffnungszeiten und Gruppentyp sind zu beheben.

Ergänzend muss noch darauf hingewiesen werden, dass diese Kindpauschale natürlich – anders als im Begründungstext zu § 19 Abs. 1 dargestellt – ausschließlich für die besondere pädagogische Arbeit zu verwenden ist; die Finanzierung zusätzlicher therapeutischer Aufwendungen regelt sich nach SGB V oder SGB XII.

zu § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Betrachtet man die im Gesetzentwurf genannten Ziele, müssen die konkreten Regelungen des Gesetzes nach Auffassung der LAG so ausgestaltet werden, dass sie zur Stärkung des Elternwillens beitragen. Die hier vorgelegten Regelungen fallen deutlich hinter bestehendes Recht zurück und sind darüber hinaus nicht konkret bestimmt.

⇒ Daher fordert die Freie Wohlfahrtspflege, dass konkretere Regelungen in Anlehnung an die bewährten §§ 5 ff. GTK in das Gesetz übernommen werden.

Die rechtliche Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt beim Träger; dieser muss daher im Gesetz angesprochen werden.

zu § 10 Gesundheitsvorsorge

Abs. 2

Die Gesundheitsvorsorge von Kindern in Tageseinrichtungen ist umfassender als hier dargestellt. Es geht nicht nur um die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung, sondern auch um einen präventiven Auftrag. Der Hinweis auf den Umgang und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung ist unter der Überschrift „Gesundheitsvorsorge“ an dieser Stelle nicht korrekt.

⇒ Wegen der besonderen Bedeutung des Schutzauftrages muss ein Hinweis zum § 8a SGB VIII in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.

Abs. 3

Die Wiedereinführung der Verpflichtung der Jugendämtern, für die jährlichen ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen in Tageseinrichtungen Sorge zu tragen, wird ausdrücklich begrüßt.

Abs. 4

⇒ Das Rauchverbot muss für alle Gebäude und Grundstücke der Tageseinrichtung gelten. Auch das Rauchen im Wohnraum der Tagespflegepersonen ist generell zu untersagen.

zu § 11 Fortbildung und Evaluierung

Abs. 1

Die Bedeutung einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung der in Tageseinrichtungen tätigen Kräfte ist unstrittig. Die gesetzliche Verpflichtung der Träger zur Fortbildung ihres Personals ist eine zusätzliche Leistung, die im Rahmen des Konsenspapiers nicht vereinbart wurde. Eine solche Verpflichtung erfordert auch die für die Umsetzung angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen.

Abs. 2

Der Träger ist verantwortlich für die Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit. Adressaten für die Entwicklung von Qualitätskriterien sind nicht die Tageseinrichtungen.

Als Grundlage für eine Evaluierung werden die Punkte 1 bis 4 zur gesetzlichen Norm. Hierbei handelt es sich um die Inhalte der Bildungsvereinbarung (Punkt 8), die auf der Basis des GTK als Selbstverpflichtung des Trägers formuliert wurden. Diese Inhalte sind nicht automatisch Bestandteil des Kompromisses für ein neues Kinderbildungsgesetz. Dies würde einen gesonderten Aushandlungsprozess erfordern.

Außerdem sind die Vorgaben (Punkt 4) nur einzuhalten, wenn der Träger in seiner Einrichtung die Bildungs-Dokumentation anbietet und die Eltern der Dokumentation zugestimmt haben.

Die Verpflichtung zur Darstellung der Durchführung von Qualitätsentwicklungsprozessen war bislang nicht Bestandteil der Beratungen und geht weit über die bisherigen Vorgaben hinaus. Auch zur Entwicklung von Qualitätssystemen sind personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich.

Abs. 3

Die Freie Wohlfahrtspflege lehnt eine gesetzlich verpflichtende externe Evaluierung ab, da sie nicht mit den Grundprinzipien der freien Jugendhilfe übereinstimmt. Die Regelung stellt quasi eine obrigkeitsrechtliche Ermächtigung dar, die einen massiven Eingriff in den pluralen und freigemeinnützigen strukturierten Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder bedeutet.

Auf diese in Abs. 3 vorgesehene Regelung kann auch deswegen verzichtet werden, da im Rahmen der §§ 45 ff. SGB VIII die Landesjugendämter entsprechende Aufgaben übernehmen.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher, diesen Absatz zu streichen.*

zu § 12 Mitteilungspflichten und Datenschutz

Abs. 1 bis 4

Hier ist eine gesonderte datenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich, die auch die kirchlichen Datenschutzgesetze berücksichtigt. Insbesondere ist zu klären, inwieweit höherrangiges Recht (§§ 61-65 SGB VIII) durch ein Ausführungsgesetz zum KJHG betroffen ist. Darüber hinaus ist weiterhin sicherzustellen, dass vor einer Datenübermittlung an Dritte immer die Zustimmung der Eltern einzuholen ist.

Die Freie Wohlfahrtspflege betont, dass ihrerseits ausdrücklich kein Interesse an einer Aufweichung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Erhebung und Speicherung von Daten sollten diese Vorgaben auf die tatsächlich notwendigen Daten beschränkt bleiben.

Der Begriff „weitere kindbezogene Daten“ ist zu unspezifisch. Die Erhebung und Speicherung der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungsverfahren entspricht nicht den bisherigen Beratungen auf Landesebene.

Zweiter Abschnitt Förderung in Kindertageseinrichtungen

zu § 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit, Sprachförderung

Diese Überschrift entspricht nicht dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und dem Sprachgebrauch von Fachkräften, wenn es um die Beschreibung der Grundsätze der Arbeit von Tageseinrichtungen für Kinder geht. Sprachförderung ist keine gesonderte Aufgabe, sondern integrierter Bestandteil des eigenständigen und ganzheitlichen Auftrages einer Tageseinrichtung zur Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder.

⇒ *Die Überschrift muss lauten: Grundsätze der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in Tageseinrichtungen.*

Abs. 1

⇒ *Der Absatz muss grundsätzlich lauten: Die Tageseinrichtungen führen die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsarbeit nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen Bildungskonzept durch.*

Abs. 2

Die angesprochenen Bildungs- und Erziehungsziele sind unspezifisch und verkürzt dargestellt.

Die bisherige Formulierung im § 2 GTK zum Auftrag des Kindergartens beschreibt sehr klar und eindeutig den eigenständigen Bildungsauftrag einer Tageseinrichtung für Kinder, die im einzelnen auch heute noch Bestand hat.

⇒ *Da dieser Auftrag der Tageseinrichtungen im Grundsatz auch im neuen Gesetz erhalten bleiben soll, sollte die Formulierung des § 2 GTK übernommen werden.*

Einige Begrifflichkeiten wie Befähigung zu Gemeinsinn und Toleranz sowie interkulturelle Kompetenz müssten genauer definiert werden.

Abs. 4

Die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung des Kindes ist Gegenstand der alltäglichen pädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen.

Die zusätzliche Dokumentation ist Bestandteil der Bildungsvereinbarung, die eine freiwillige Vereinbarung zwischen Trägerverbänden und dem Land darstellt. Diese Vereinbarung besagt, dass eine Bildungs-Dokumentation erstellt wird, wenn der Träger der Einrichtung diese anbietet und die Eltern ihr Einverständnis erklärt haben.

⇒ *Die Bildungs-Dokumentation soll weiterhin Bestandteil einer freiwillig zu schließenden Bildungsvereinbarung sein.*

Abs. 5

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der Bereich der Sprachförderung hier gesondert aufgeführt wird, da Sprachförderung seit jeher zum ganzheitlichen Auftrag einer Tageseinrichtung gehört. Die Forderung, dass im Rahmen der Bildungs-Dokumentation die sprachliche Entwicklung von Kindern gesondert auszuweisen ist, war bislang nicht Gegenstand von Beratungen. Eine zusätzliche Sprachförderung setzt voraus, dass der Träger für diese Aufgabe eine angemessene zusätzliche Finanzierung erhält. Nicht ver-

einbart ist außerdem eine Meldepflicht bzw. Bescheinigung über die Teilnahme an Sprachförderungsmaßnahmen durch die Tageseinrichtung. Diese Forderung widerspricht dem freiwilligen Charakter des Besuches einer Tageseinrichtung und schafft datenschutzrechtliche Probleme.

zu § 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

Abs. 1

Die unverzichtbare Zusammenarbeit mit der Schule sollte sich an dem ganzheitlichen Bildungskonzept für die gesamte Zeit des Besuches der Tageseinrichtung orientieren und sich nicht nur auf die Förderung von Kindern und die Gestaltung des Übergangs beschränken. Die geforderte kontinuierliche Zusammenarbeit setzt die Verständigung über zeitliche und finanzielle Ressourcen voraus.

Abs. 2

Es ist unklar, was mit „der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung“ gemeint ist. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist diese besondere Betonung überflüssig und mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen von früher Bildung und frühem Lernen nicht vereinbar.

Die geforderten Formen der Zusammenarbeit sind im Grundsatz der Bildungsvereinbarung entnommen. Durch die Einfügung in das neue Bildungsgesetz werden diese Vereinbarungen gesetzlich normiert und damit verbindlich.

⇒ *Dies widerspricht dem Charakter der freiwilligen Vereinbarung und sollte daher im Gesetzestext nicht aufgenommen werden.*

Die in Punkt 6 geforderten gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Durchführungsverantwortung und der Finanzierung konkretisiert werden.

Abs. 3

Auch hier liegt bei der Weitergabe von Daten zur Gestaltung des Übergangs zur Grundschule u. E. ein Verstoß gegen §§ 61-65 SGB VIII und die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz vor. Eine gesonderte Prüfung durch Datenschutzbeauftragte der Kirchen und Verbände ist erforderlich.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege hält es auch zukünftig für notwendig, dass grundsätzlich vor jeder Weitergabe von Daten von der Tageseinrichtung an die Schule, die Einverständniserklärung der Eltern einzuholen ist.*

zu § 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen

Bei diesem selbstverständlichen Hinweis zur Arbeit von Tageseinrichtungen fehlt der Aspekt einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der beteiligten Dienste und Einrichtungen. Die Zusammenarbeit kann nicht nur auf den sozialräumlichen Bezug abgestellt werden, es müssen auch weltanschauliche Ausrichtungen sowie spezifische Konzepte von Einrichtungen berücksichtigt werden können.

zu § 16 Familienzentren

Die Errichtung von Familienzentren in NRW wird seit knapp einem Jahr im Rahmen einer Pilotphase an 250 Standorten erprobt. Die Freie Wohlfahrtspflege hat Zweifel, Familienzentren als neue Organisationsform schon vor Abschluss der Pilotphase in das neue Finanzierungsgesetz für die Tagesbetreuung von Kindern aufzunehmen – zumal die wissenschaftliche Auswertung sowie eine Bewertung der Ergebnisse noch aussteht. Im Rahmen der Erprobungsphase hat die Landesarbeitsgemeinschaft FW sehr ausführlich und umfassend ihre Kritik an der Umsetzung von Familienzentren vorgetragen (z. B. Stellungnahme vom 23. Februar 2007). Auf diese Kritikpunkte ist bislang weder von den beauftragten wissenschaftlichen Instituten noch von Seiten des MGFFI eingegangen worden.

⇒ *Die Freie Wohlfahrtspflege erwartet eine Berücksichtigung ihrer Anmerkungen vor einer gesetzlich festgelegten Einführung von Familienzentren.*

Abs. 1

Im Aufgabenkatalog werden sowohl Aufgaben benannt, die zu den Regelaufgaben einer jeden Tageseinrichtung gehören, als auch solche, die weit über den Auftrag einer Tageseinrichtung hinaus gehen. So ist z. B. die Bündelung und Vernetzung der Beratungs- und Hilfeangebote primär Aufgabe dieser Dienste selbst, damit auch die entsprechenden fachlichen Vorgaben eingehalten werden können.

Den Familienzentren werden Pflichtaufgaben zugeordnet, die noch genauer definiert werden müssten wie z. B. Betreuung von Kindern unter drei Jahren außerhalb üblicher Öffnungszeiten.

Ein vorgesehene Gütesiegel für Familienzentren – verknüpft mit einer finanziellen Förderung – darf nicht "verliehen" werden, sondern mögliche Kriterien für ein Gütesiegel müssen den Charakter von Richtlinien haben. Grundsätzlich muss ein solches Gütesiegel (und damit auch die finanzielle Förderung) von allen Tageseinrichtungen erworben werden können, die diese Kriterien erfüllen.

Die LAG behält sich vor, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, um zu prüfen, ob das vorgesehene Verfahren zur Verleihung eines Gütesiegels mit den Vorgaben des SGB VII und der Autonomie der freien Träger vereinbar ist.

Abs. 2

Diese Formulierung entspricht nicht den bisherigen Diskussionen um mögliche Gütesiegel-Kriterien und den darin beschriebenen Rahmenbedingungen. Auch hier berücksichtigt der Sozialraumbezug nicht die Träger von Tageseinrichtungen, die ein besonderes Konzept umsetzen und überregional von Bedeutung sind.

Dritter Abschnitt Förderung in Kindertagespflege

zu § 17 Förderung in Kindertagespflege

Abs. 1

Den sehr unterschiedlich qualifizierten Tagespflegpersonen den gleichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zuzuschreiben wie den sozialpädagogischen Fachkräften in Tageseinrichtungen ist nicht nachzuvollziehen und stellt eine Überforderung des genannten Personenkreises dar.

Auch hier wäre ein Hinweis sinnvoll, dass Sprachförderung integraler Bestandteil der Bildungsarbeit mit Kindern ist. Eine darüber hinaus gehende gezielte Sprachförderung ist ohne eine besondere pädagogische Qualifikation nicht umzusetzen.

Abs. 2

Die Aussage auf der Grundlage eines "wissenschaftlich entwickelten Lehrplans" ist zu wenig konkret. Hier sollte angeführt werden, welche Grundlage tatsächlich gemeint ist.

Abs. 3

Hier wäre genauer zu fassen, was unter welcher Zielsetzung mit der Förderung der Zusammenarbeit durch die örtlichen Jugendämter gemeint ist.

Vierter Abschnitt Finanzierung

Die Landesarbeitsgemeinschaft FW hat es als ein zentrales Element des Konsenspapiers betrachtet, das den einzelnen Gruppentypen und den damit verbundenen Finanzierungsgrößen qualitative Eckwerte hinterlegt sind. Dadurch, dass diese im Gesetz und in der Anlage nicht mehr genannt sind, wird deutlich, dass das Ministerium den in den zurückliegenden Monaten immer wieder diskutierten Zusammenhang zwischen Qualität der Tageseinrichtungen und den dafür notwendigen Rahmenbedingungen immer noch nicht nachvollzogen hat. Das Ministerium betrachtet die Neuregelung allein aus einer finanziellen Perspektive.

⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege fordert, die in der Anlage zu dem Konsenspapier hinterlegten qualitativen Eckwerte im Gesetz zu berücksichtigen und in der Anlage zu § 19 ausdrücklich zu benennen.

zu § 18 Allgemeine Voraussetzungen

Abs. 2

Die Regelmäßigkeit der Förderung der Kinder darf nicht in dieser Weise an die finanzielle Unterstützung der Tageseinrichtung gekoppelt werden. Maßgeblich für die Finanzierung kann nur der Betreuungsvertrag sein. Ebenso darf eine Mindestzeit für die Eingewöhnungsphase nicht vorgeschrieben werden, sondern richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

⇒ Ein Nachweis über die Anwesenheitszeiten der Kinder wird von der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt.

Abs. 3

Die im Konsenspapier zugrunde gelegten fachlichen Anforderungen an die personelle Ausstattung der verschiedenen Gruppentypen sind für die LAG FW mit Blick auf ein neues Kinderbildungsgesetz unverzichtbar. Somit sind die in der Anlage zum Konsenspapier aufgeführten Rahmenbedingungen für die Neuformulierung von gesetzlichen Grundlagen bindend.

⇒ Für die jetzt beschäftigten Ergänzungskräfte sind für die Gruppentypen I und II entsprechende Übergangsregelungen zu schaffen.

zu § 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Abs. 1

Hier wird durch die Einführung von jahresdurchschnittlichen Nutzungszeiten versucht, die zu Beginn des Novellierungsverfahrens vorgesehenen individuellen Buchungszeiten für Eltern einzuführen; das steht im Gegensatz zum Konsens. Eine solche Regelung würde die Dokumentation der Nutzungszeiten der Kinder erfordern. Dies ist nicht nur aus Gründen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abzulehnen, sondern widerspricht auch dem Grundsatz, dass der Besuch der Tageseinrichtung weiterhin freiwillig ist. Grundlage der finanziellen Förderung müssen die zwischen den Eltern und den Trägern geschlossenen Betreuungsverträge sein.

⇒ Entsprechend ist der letzte Satz des ersten Absatzes ersatzlos zu streichen.

Abs. 3

Diese Regelung bedeutet das Ende für die großen altersgemischten Gruppen. Auch wenn die ganztägige Betreuung von Schulkindern in Schulen favorisiert wird, sollte die Aufnahme von Schulkindern in Tageseinrichtungen im Einzelfall auch über 2012 hinaus möglich sein.

⇒ Für Hortgruppen sind entsprechende verbindliche Regelungen zu schaffen, da die gesetzliche Grundlage im GTK entfällt.

zu § 20 Zuschuss des Jugendamtes

Abs. 1

Eine den bisherigen gesetzlichen Grundlagen entsprechende Finanzierungsregelung für Betriebskindergärten sollte weiterhin vorgesehen werden.

Abs. 2

Das Konsenspapier vom 26. Februar 2007 eröffnet unter Nr. 4 den Mietern von Einrichtungen die Berechnung der Kaltmiete zwingend im Wege einer Spitzabrechnung. Die vorgesehene Kann-Regelung entspricht nicht dem Wortlaut des Konsenses und relativiert die getroffene Vereinbarung.

⇒ Daher ist die hier stehende Kann-Regelung zwingend durch eine verpflichtende Regelung zu ersetzen.

⇒ Der vorgesehene Stichtag war nicht Gegenstand des Konsenses; er blockiert die Umsetzung bereits abgeschlossener Planungen und sollte daher entfallen.

Abs. 3

Eingruppige Einrichtungen werden immer dann mit zusätzlich 15.000,- Euro finanziert, wenn der laufende Betrieb – und somit der Fortbestand der Einrichtung – es erfordert. Hier geht es nicht um eine mögliche Überfinanzierung, sondern um eine unbürokratische, bedarfsgerechte Finanzentscheidung, deren Umsetzung nicht in die Beliebigkeit einzelner Kommunen gestellt werden darf.

⇒ Das Einvernehmen zwischen Trägern und Jugendamt ist entsprechend dem Konsenspapier im Text der Vorschrift zu ergänzen.

zu § 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Abs. 1

In den Berechnungen des Landeszuschusses wird immer noch ein Elternbeitragsaufkommen von 19 Prozent zugrundegelegt. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine solche Annahme unrealistisch ist.

Abs. 2

Für die Durchführung von zusätzlichen Sprachförderungsmaßnahmen ist die Zahlung von 340,- Euro pro Kind pro Jahr vorgesehen. Dieser finanzielle Zuschuss ist für eine angemessene Umsetzung der geforderten Angebote nicht ausreichend. Außerdem ist im Gesetzestext deutlich darauf hinzuweisen, dass die Träger der Tageseinrichtungen, in der die Sprachförderungsmaßnahmen stattfinden, die Adressaten dieser zusätzlichen Förderung sind. Laut Aussage des MGFFI handelt es sich um einen "bedingungslosen" Zuschuss, an den die örtlichen Jugendämter keine weiteren Auflagen knüpfen dürfen.

Abs. 3

Hier verweisen wir auf die zu §16 formulierten grundsätzlichen Vorbehalte der Freien Wohlfahrtspflege.

Für die mit der Errichtung von Familienzentren vorgesehenen Aufgaben und Leistungen ist eine Finanzausstattung mit 12.000,- Euro jährlich nicht ausreichend. Auch wird mit der Formulierung dieses Absatzes die Zusage ignoriert, dass auch Einrichtungen gefördert werden können, die auf dem Weg zur Erlangung eines Zertifikates sind.

Die Förderung soll sich an von der Einrichtung tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben eines Familienzentrums orientieren und nicht an der bloßen Tatsache der erfolgten Zertifizierung.

Abs. 4

Diese Regelung stellt eine Abweichung zum Konsenspapier über die Finanzierungseckdaten dar. Die Beteiligung des Trägers am Zuschuss bei eingruppigen Einrichtungen ist im Kontext vollkommen widersinnig.

⇒ Die Formulierung des Absatzes ist zu streichen.

Abs. 5

Der jährliche Stichtag 15. März ist ungeeignet, da zu diesem Zeitpunkt keine verlässliche Einschätzung des Bedarfes für das kommende Kindergartenjahr möglich ist.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Angebote zur Sprachförderung ist dieser Stichtag ebenfalls nicht realistisch, da auch die Anzahl der Kinder mit Sprachförderungs-Bedarf zu dieser Zeit noch nicht feststeht. Auch ist zu diesem Zeitpunkt vielfach nicht bekannt, ob eine Behinderung vorliegt bzw. droht.

Unklar ist weiterhin, ob sich die Feststellung auch auf das Alter der Kinder zu diesem Zeitpunkt bezieht.

Abs. 6

Eine am Haushaltsgesetz orientierte Festlegung von Gruppenformen und insbesondere Öffnungszeiten stellen ein erhebliches Risiko für die Träger dar und ermöglichen keine kontinuierliche und verlässliche Personal- und Finanzplanung. Außerdem wird durch diese Abhängigkeit eine bedarfsgerechte Entwicklung der Tagesbetreuung vor Ort verhindert.

⇒ Eine derartige Regelung muss sowohl aus Sicht der Kinder und ihrer Familien als auch im Blick auf das Trägerrisiko grundsätzlich abgelehnt werden.

zu § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Abs. 1

Der Ausschluss eines Zuschusses zur Tagespflege bei Gewährung eines Zuschusses nach §21 zu einem Kindergartenplatz verhindert die gewünschte Ergänzung von Angeboten in Tageseinrichtungen und Tagespflege – etwa in Randzeiten.

Die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an das Jugendamt stellt nicht sicher, dass dieses Geld tatsächlich den Kindern und den Betreuenden in der Tagespflege zugute kommt. Eine Bezuschussung der entsprechenden Verwaltungsaufgaben im Jugendamt durch einen Landeszuschuss erscheint der Freien Wohlfahrtspflege nicht angebracht.

zu § 23 Elternbeiträge

Abs. 1

Der Verzicht des Landes, Elternbeiträge einheitlich zu regeln, wurde bereits mehrfach kritisch kommentiert. Die Entwicklungen vor Ort zeigen bereits jetzt deutlich negative Auswirkungen für Familien und führen zu einer Ungleichheit von Lebensverhältnissen. Der angenommene Anteil von 19 Prozent an den Betriebskosten durch Elternbeiträge wird weiterhin dazu führen, dass insbesondere in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept die Elternbeiträge angehoben werden müssen. Diese Entwicklung ist weder kinder- noch familienfreundlich und verhindert die Entstehung von bedarfsgerechten Angebotsstrukturen.

Abs. 2

Hier sind nicht die Betreuungszeiten im Sinne von §19 Abs. 1, sondern die auf der Grundlage der Betreuungsverträge vorgesehenen oder in Anspruch genommenen Öffnungszeiten zu melden.

Abs. 3

Die vorgesehene Ermächtigung der Träger, von den Eltern zusätzliche Entgelte für die Sachausstattung der Einrichtung zu erheben, ist problematisch. Neben der Beibehaltung der bereits erhöhten Elternbeiträge ist hierin eine weitere Beitragserhöhung zu sehen. Die zunehmende Armut von Menschen und insbesondere von Familien mit Kindern wird durch eine solche Vorgabe völlig ignoriert. Kinder, deren Eltern eine weitere finanzielle Belastung nicht tragen können, werden dadurch gesellschaftlich ausgeschlossen und stigmatisiert. Auch Träger von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten oder in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf werden durch diese Regelung schlechter gestellt.

Abs. 4

Eine soziale Staffelung der Elternbeiträge ist grundsätzlich zu fordern. Eine Staffelung nach Betreuungszeiten vorzuschreiben, wäre im Sinne einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des Angebotes von Tagesbetreuung kontraproduktiv. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass Eltern – unabhängig von ihrem Einkommen – bei Bedarf längere Öffnungszeiten in Anspruch nehmen können.

zu § 24 Investitionskostenförderung

Das Land darf sich aus seiner gegenüber allen Beteiligten eingegangenen langfristig planbaren Verpflichtung nicht zurückziehen. Die Träger von Tageseinrichtungen müssen grundsätzlich weiterhin einen Anspruch auf Investitionskostenförderung gegenüber dem Land erhalten. Da aufgrund fehlender Rücklagen und nicht zur Verfügung stehender Eigenmittel notwendige Investitionsmaßnahmen in den zurückliegenden Jahren in dem notwendigen Umfang nicht mehr durchgeführt werden konnten, ist zu befürchten, dass aufgrund von baulichen Mängeln Einrichtungen geschlossen werden müssen.

Fünfter Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften

zu § 25 Erprobungen

Erprobungsmaßnahmen sowie Abweichungen von bestehenden Regelungen sollten auch weiterhin im Konsens mit den Spitzenverbänden der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege vereinbart werden.

zu § 26 Durchführungsvorschriften

Abs. 1

Die vorgesehen einseitige Ermächtigung kann von Seiten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weder nachvollzogen noch unterstützt werden. Die Eckdaten für das neue Finanzierungsgesetz werden durch den Konsens vom 26. Februar 2007 festgelegt. Hier ist der Rahmen für die Festlegung von (mehreren) Kindpauschalen geschaffen worden. Zugleich ist aufgrund der bekannten Bedingungen eine tragfähige Lösung zum Umgang mit Mieten und Mietverträgen vereinbart worden.

Die Option, dass das Land jederzeit und ohne Abstimmungsverfahren auch eine Kind- und Mietpauschale neu festlegen kann, stellt den Konsensprozess grundsätzlich in Frage.

⇒ Die entsprechende Ermächtigung der obersten Landesjugendbehörde ist zu streichen. Hier sind in bewährter Form einvernehmliche Verfahren anzustreben.

Das Gleiche gilt für die Festlegung der Gütesiegel-Kriterien für Familienzentren sowie für das Verfahren zur Verleihung eines Gütesiegels. Die notwendigen Kriterien und Eckpunkte können als Richtlinie formuliert werden und die Grundlage für die zukünftige Behandlung und Bezuschussung von Familienzentren bilden.

Abs. 2

⇒ Der Absatz kann entfallen, da es sich ausschließlich um Aufgaben handelt, die in der Verantwortung der Träger liegen.

zu § 27 Aufhebungs- und Übergangsvorschriften

Mit den vorgesehenen Übergangsvorschriften ist noch keine akzeptable Übergangsregelung getroffen worden. Sachverhalte wie die Finanzierung von Altersteilzeit, Abfindungen und die Regelung von Sondertatbeständen wie etwa Tageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten, Waldkindergärten müssen gesondert berücksichtigt werden.

Abs. 3

Aus dem Erlass vom 28. Mai 2004 des damaligen Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (Einbringung von Hortgruppen in das System der offenen Ganztagschule) sollte die dort gemachte Beschreibung des „neuen Zweckes“ übernommen werden.

⇒ Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der neue Zweck dem Grunde nach aus Landesmitteln förderungsfähig wäre und der Bedarf für die beabsichtigte Maßnahme von der Kommune und dem Land bestätigt wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob für die Förderung auch tatsächlich Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es reicht, wenn der Zweck vom Grundsatz her förderfähig wäre. Hierbei kommen auch Zwecke außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht. Sofern die Räumlichkeiten für kommerzielle Zwecke genutzt werden, können die Landesmittel anteilig zurückgefordert werden.

Abs. 4

Die hier als Verrechnung vorhandener Rücklagen mit der ersten Zahlung vorgesehene Regelung bedeutet eine Enteignung der Träger. Diese neue Regelung konterkariert die Bemühungen von Trägern, die im Vertrauen auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in verantwortlicher Planung aus der Erhaltungspauschale eine Rücklage angespart haben, um dauerhaft ihre Immobilien instandhalten zu können.

Gleichzeitig wird mit dieser Vorgabe verkannt, dass die ggfs. vorhandenen Rücklagen auch Eigenmittel der Träger umfassen. Es werden erhebliche Probleme entstehen, wenn kurzfristig Sanierungsmaßnahmen anstehen. Gleichwohl ist auch zu prüfen, inwiefern so genannte „Negativrücklagen“ ebenfalls verrechnet werden können.

⇒ Die LAG FW hält die Verrechnung der ggfs. vorhandenen Rücklagen mit den neuen Pauschalen für rechtlich fragwürdig und wirtschaftlich nicht tragbar. Sie fordert den Bestandsschutz der zweckgebundenen Mittel und entsprechend die Streichung dieser Vorschrift aus dem Gesetzentwurf.

Abs. 5

Die Abrechnungsmodalitäten und der Zeitraum des Übergangs sind nicht umfassend genug dargestellt und ausgestaltet. Es ist dringend erforderlich, realistische Zeiträume und Regelungen zu vereinbaren, die den vorgesehenen Systemwechsel und die damit einhergehenden Risiken abfedern.

zur Anlage zu § 19

Aus Sicht der LAG FW ist die vollständige Übernahme der Anlage zum Konsenspapier in die Anlage zum Gesetzesentwurf unverzichtbar. Die festgesetzte Kinderpauschale steht in einem direktem Zusammenhang zu den Konstellationen der einzelnen Gruppentypen und der damit verbundenen Gruppenpauschale.

Ein wesentlicher Bestandteil der Anlage zum Konsenspapier sind die Berechnungsgrundlagen für den Personaleinsatz, die sich an den Öffnungszeiten und Gruppenformen orientieren. Es fehlen die Angaben zu Mindest- bzw. Höchstzahlen von Kindern unter drei Jahren im Gruppentyp I.

Im weiteren Verfahren bleiben Fragestellungen zu klären, die in dieser Anlage genauer benannt sein müssten. Dies betrifft z. B. die maximalen Gruppengrößen, die Berechnungsmodalitäten bei unterschiedlichen Öffnungszeiten innerhalb einer Gruppe, die Möglichkeit der Genehmigung von halben Gruppen oder auch die Frage von Kernzeiten.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass die Freie Wohlfahrtspflege davon ausgeht, dass die gewährten Pauschalen einrichtungs- und trägerübergreifend verwendet werden können (echte Pauschalen).

Zur Begründung des Gesetzentwurfes **Teil C – Planungsdaten**

Die Planungsdaten sind nicht richtig erfasst. In den von der Firma Kienbaum im Dezember 2006 aufgestellten Folien wurden die Zahlen richtigerweise mit der Überschrift „3 bis 6 Jahre“ (also 3 Jahrgänge) dargestellt. Mit der jetzige Überschrift „3 Jahre bis Schuleintritt“ wird der Eindruck erweckt, als würden die heute noch zu berücksichtigenden 3,5 Jahrgänge erfasst. Dieses ist nicht der Fall.

In der Planung sind keine Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr in Tageseinrichtungen vorgesehen. Gemäß der Eckpunkte ist aber auch die Aufnahme von Kindern in diesem Alter in Tageseinrichtungen möglich. Selbst wenn der Schwerpunkt bei den ein- und zweijährigen Kindern liegt, müssen für die Ausbauplanung Plätze für Kinder unter einem Jahr in den institutionellen Angeboten vorgesehen werden. Anderenfalls entspricht dieses nicht den Eckpunkten.

Die Verteilung von Öffnungszeiten ist gegriffen und hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs nicht empirisch belegt. Unverständlich ist, wieso es keine Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Gruppenform II mit einer Öffnungszeit von 35 Stunden geben soll.

Düsseldorf, den 17. April 2007